OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751485/2/KHa

Datum:
Linz, 24. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der R G GmbH, vertreten durch Dr. J G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25. Mai 2021 GZ: BHRISanR-2020-190943/7479-HUE, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 25. Mai 2021, GZ: BHRISanR-2020-190943/7479-HUE, gab die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 18. November 2020 Folge und gewährte der Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpidemieG die Vergütung des an den Dienstnehmer R O, geboren am x 1985, während dessen Absonderung in der Zeit vom 28. September 2020 bis 8. Oktober 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von EUR 1.270,46. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei, entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Beschwerdebegründung kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Eingabe vom 18. November 2020 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG 1950 für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer R O, geboren am x 1985, für elf Tage ein. Der Bruttobetrag für die Ausfallstage wurde mit EUR 1.108,70 sowie der DG-Anteil in der gesetzlichen Sozialversicherung für die Ausfallstage mit EUR 194,36 beziffert. Insgesamt beantragte die Beschwerdeführerin daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung in der Höhe von EUR 1.303,06.

II.2. Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 übermittelte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Antrags gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 die

„Verständigung von der Beweisaufnahme“ samt angehängtem Berechnungsblatt; in der Berechnung kommt die belangte Behörde auf den schließlich zugesprochenen Betrag, welcher unter dem von der Beschwerdeführerin beantragten Betrag liegt. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Berechnung binnen zwei Wochen eingeräumt. In den letzten beiden Sätzen des Schreibens heißt es wörtlich: *„Wenn Sie keine Stellungnahme abgeben, gehen wir von der Richtigkeit der Berechnung und Ihrer Zustimmung aus, dass Sie Ihren Antrag im Sinne der Berechnung einschränken und wir werden die Vergütung in der von uns berechneten Form mit Bescheid zuerkennen. Sollte diese Frist nicht ausreichen, teilen Sie uns das bitte fristgerecht mit.“*

Die Beschwerdeführerin gab diesbezüglich keine Stellungnahme ab.

II.3. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheides vom 25. Mai 2021, GZ: BHRISanR-2020-190943/7479-HUE, gab die belangte Behörde dem Vergütungsantrag nach dem EpidemieG für den Dienstnehmer R O, geboren am x 1985, in Höhe von EUR 1.270,46 (somit in der Fassung der von der Beschwerdeführerin „anerkannten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14. Mai 2021“) Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des an den Dienstnehmer R O während dessen Absonderung in der Zeit vom 28. September 2020 bis 8. Oktober 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes in der Höhe von EUR 1.270,46. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bei einem Verfahren nach § 32 EpidemieG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

Der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsakt enthält eine Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November 2020 in der diese eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG in Höhe von gesamt EUR 1.303,06 für elf Tage der Absonderung des Dienstnehmers R O beantragt.

IV.2. Das die Entscheidungspflicht begründende Begehren – also eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 1.303,06 – ist für die belangte Behörde bindend und kann von dieser nicht eigenständig und beliebig modifiziert werden.

Die belangte Behörde modifizierte den Antrag allerdings eigenständig auf einen Betrag von EUR 1.270,46, nachdem die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine Stellungnahme abgab. Die belangte Behörde gab dem Antrag in der Fassung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, von der sie vermeintlich annahm, die Beschwerdeführerin hätte diese anerkannt, somit in der Höhe von gesamt EUR 1.270,46, vollinhaltlich statt und ließ die Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

Wenn die belangte Behörde also dem von ihr eigenständig abgeänderten Antragsbegehren vollinhaltlich stattgibt, so spricht sie über einen Antrag ab, der in dieser Form schlichtweg nicht existiert.

IV.3. Da die belangte Behörde über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl. etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072).

IV.4. Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die belangte Behörde wird über den noch offenen Antrag abzusprechen haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas